

- klärungen versehen, und die größern Stücke mit starken Strick-  
 Fen, deren beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, fest um-  
 schnürt und versiegelt seyn. Auch Statspapiere, welche  
 in Paketform dahin abgesendet werden und bei nicht declarirtem  
 Werthe nicht ausdrücklich zur Reitpost bestimmt sind, müssen,  
 wie andere Poststücke, mit besonderer Inhalts-Declaration verse-  
 hen seyn. Packereien nach Preußen dürfen das Gewicht von 100  
 Pfund nicht übersteigen.
- 10) Frachtstücke nach Baiern dürfen das Gewicht von 80 Pfund  
 baier. oder 100 Pfund sächs. Gewicht, so wie größere Geldsen-  
 dungen und Reisekoffers, das von 150 bairnschen Pfunden nicht  
 übersteigen. Die nach Baiern und Württemberg abgehend-  
 den Pakete bedürfen zwar keiner besondern Werths- und Inhalts-  
 Declaration, jedoch ist es unumgänglich nöthig, daß auf den  
 Adreßbriefen dieser Pakete der Inhalt und Werth eines jeden  
 Stückes ausdrücklich und genau bemerkt werde.
- 11) Zu den Packereien nach Frankreich ist außer einer vollstän-  
 digen deutschen Inhalts- und Werths-Declaration auch eine der-  
 gleichen in französischer Sprache erforderlich. Briefe, Schriften,  
 Journale, Flugblätter, periodische Werke, Ankündigungen und  
 dergleichen unter 2 Pfund Gewicht dürfen dahin nicht mit der  
 Fahrpost versendet werden. Geldsendungen nach Frankreich dür-  
 fen nicht in Briefen eingelegt, sondern müssen in Leinwand oder  
 Wachstuch besonders emballirt und wie andere Packereien von off-  
 nen Adressen (nicht von Briefen) begleitet werden.
- 12) Packereien nach Rußland müssen an das Postamt oder an ein  
 Handelshaus in Memel, die nach Schweden und Norwe-  
 gen, an eins in Stralsund, und die nach England, an  
 eins in Amsterdam adressirt seyn.
- 13) Die genaue Angabe des Werthes auf den Adressen ist bei allen,  
 nach dem Auslande bestimmten oder im Königreiche Sachsen ver-  
 bleibenden Packereien unerläßliche Bedingung der Ersatzlei-  
 stung, wenn das Paket oder die Kiste kostbare Waren (z. E.  
 verarbeitetes Gold oder Silber, Juwelen, reiche Stoffe, feine  
 Kanten, Sammet, Damast 2c.) enthält, oder sonst bei einem ge-  
 ringern Gewichte und Umfange, vom bedeutendem Werthe ist.
- 14) Warenproben oder Muster, so wie broschirte oder unbroschirte  
 gedruckte Sachen, welche unter Kreuzband oder auf eine sonst  
 deutlich erkennbare Art mit den reitenden Posten versendet wer-  
 den, genießen sowohl inaerhalb der königl. sächs. Lande, als  
 auch im Auslande Porto-Moderation.
- 15) Schießpulver, Knallsilber und alle durch Reibung entzündbare  
 Gegenstände, so wie Bitrioldl, Scheidewasser und andere ätzende  
 Flüssigkeiten dürfen mit den Posten nicht versendet werden. Un-  
 förmlich große Pakete, Kisten und Bäume, welche in den bedeck-  
 ten Postwagen nicht Raum haben, können nur bedingt und zu  
 den offenen Beiwagen angenommen werden.
- 16) Mit den reitenden Posten werden keine Geldbriefe versendet.
- 17) Alle nach den k. k. östreich. Staten, nach ganz Italien,  
 den Inseln des adriatischen und mittelländischen Mees